

Ullrich Junker

Akten
auf Auflösung
der kathol. Pfarchie
zu
Reibnitz

Transkription:

Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg

Im Februar 2010

Vorwort

Der Heimatbetreuer für den schlesischen Ort Reibnitz, Herr Eberhard Weichert, sandte mir Handschriften aus dem ehemaligen deutschen kath. Pfarrarchiv von Reibnitz mit der Bitte, eine Transkription davon zu erstellen. Er hat diese Handschriften von einem poln. Bewohner aus dem heutigen Rybnica (Reibnitz) erhalten. Es ist erstaunlich, daß sich Polen als Neuschlesier für historische Dokumente interessieren. Wenn wir das alte schlesische Kulturgut bewahren wollen, müssen wir diese geschichts- und kulturinteressierten Polen in Schlesien fördern.

Ich bin daher dem Wunsch eine Transkription zu erstellen gerne nachgekommen.

Niederschlesien war zum größten Teil protestantisch. Reibnitz, Berthelsdorf und Altkemnitz gehörten zum Kirchenbezirk Schönau. Die Texte zeigen, daß die wenigen Katholiken bestrebt waren ihre Kirche zu erhalten, obwohl z.B. in Reibnitz alljährlich nur einmal an Kirchweih kath. Gottesdienst gehalten wurde.

Meinem Forscherfreund Hans Kober danke ich ganz besonders für die Korrekturlesung dieser Transkription.

Im Febr. 2010

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Acta

99

in
Provocation

aus Auflösung der katholischen Pfarre

zu
Reibnitz

Hirschberg am 12. Archiepiscopats

bestanden

ausgegeben
von dem Kirchenrat, Konig. Rath
Ludwig von Hirschberg
Fischer zu Schönan

Acta

die

Provocation

auf Auflösung der katholischen **Parochie**

zu

Reibnitz

Hirschbergschen Kreises und Archipresbyterats

betreffend

Angelegt

von dem Erzpriester, Kreis-Schulen

Inspector und Stadtpfarrer

Fischer zu Schoenau

Inventarium
Lutj der Sibiel Kirche, unⁿ Lutjes Kloost.

1. Lutj glocken.
2. Ein kerijßes Altar lüch,
3. Ein kerijßes altar lüch
4. zween Goldene lüch
5. Ein quadrat.
6. Ein Missal
7. Ein silbernes Kalch, stand hingeholt,
welcher in Ammiry auf besaltten weind.
8. zween zimmerne messig Kandel, nebst
der sälla.
9. ein messingob glöcklein.
10. ein Kirchengesicht sälla.
11. ein quadrat wasserß altar sälla
12. ein positiv.
13. ein Crucifix, bei denen heiligen sälla.
14. ein Klingel kandel.

Summarum sämtlicher Kirchengesicht
inögen: 721 wst 11. 94. 4. 8.

Lutjes Kloost den 24^{ten} februaris 1792.
Lutjes Kloost Christian König. attestiert

Inventarium

Beÿ der filial Kirche, zu Bertelßdorff.

1. dreÿ glocken.
2. Ein weißes Altar Duch,
3. Ein weißes altar DÜchel
4. zweÿ Holtzene leüchter
5. Ein quatrat
6. Ein Missal
7. Ein silberner Kelch, starck vergoldet,
welcher in Kemnitz auffbehalten wird.
8. Zweÿ zinnene meeß Kändel, nebst
der schalle.
9. ein mesßinges glöcklein
10. eine kupfere Tauff schalle
11. ein grünes rascheneß altar Pülster
12. ein positiv
13. ein Crucifix, beÿ denen Begräbnüsßen
14. ein Klingel Beütel

Summarum sämbtlicheß Kirchen Vermögen: 721 rthl. 11 sgl: 7 d.

Berthelßdorff den 24 t. Februarius 1792
Kirch Vatter Christian König attestiret

Inventarium

Beÿ der Pfarr Kirche zu Reibnitz.

1. dreÿ glocken.
2. ein positiv,
3. ein weises altar Tuch
4. ein Blaue leinwandte altar Decke
5. zweÿ zinnene leüchter, und 2 höltzene,
6. vier schwartze höltzene leüchter
7. ein humeral, eine leinwande albe
8. einen gürtel
9. ein hand Tüchel
10. eine rothe, weiß blau farbige stofftene Cassel mit silberner Tressen besetzt.
11. eine schwartze geblümte Cassel, mit schlechten Tressen besetzt.
12. ein quatrat
13. ein Missal
14. ein agent
15. einen sielbenen Kelch, starck vergoldet mit einem holtzenen Fuderal
16. zweÿ zinnene meesß Kändel, nebst
17. einer zinnene schalle
18. ein mesßingeiß glöcklein
19. einen weißen leinwandten Chor rock
20. eine zinnene Tauff schalle
21. ein steinerne Tauff stein
22. ein langeß Kreutz, Beÿ denen Begräbnüßen
23. einen Kupfernen Weih wasßer Kesße
24. einen spräng wedel

Inventarium

Leij den Herr Kirke i en Reibniß

25. ein gottes Kästel.

26. ein größtes Kästel in welchem die Hypotheken

Conferenzen besaltten werden.

27. zwei schwarze Kästel, ein in welchem die
Leij den Herr Kirke ist. ^{ein in welchem die} ^{ein in welchem die}

1. ein Tisch.

2. zwei Stühle offen hölz.

3. ein kleinerer offen hölz.

4. ein Schrankkasten

5. ein Tischchen offen hölz.

Leij den Kirke

1. ein Tisch.

2. zwei Stühle

3. zwei Stühle offen hölz.

4. ein kleinerer offen hölz.

5. ein Schrankkasten

6. ein Tischchen offengab.

7. ein ständiger Tisch

8. ein Tischchen.

Summarien sämtlicher Kirken

in Königsberg. 261 Stk. 1 Bf. 37.

Reibniß den 24ten Februaris 1792

Vatterkreuz den Kirke Pastor: Gottfried Seydlich

Jnventarium

Beÿ der Pfarr Kirche zu Reibnitz.

25. ein gotteß Kästel
26. ein großes Kästel in welchem die Hÿpotechen
Consens, auf behalten werden
27. zweÿ schwartze sarg Tücher, und ein weißes Tuch
welcheß unbrauchbar ist

Beÿ dem Pfarrhoff

1. ein Tisch
2. zweÿ Kÿpferne offen Töphfe
3. ein blecheneß offen röhr
4. ein Brandreiter
5. eine Eißeene offen gabel.

Beÿ der Schuhle

1. ein Tisch
2. zweÿ Bäncke
3. zweÿ Kupferne offen Töphfe
4. ein blecheneß offen röhr
5. eine Brandreiter
6. eine Eißeene offengabel
7. einen stündigen lauff seiger
8. ein Topfbreth

Summarum sämbtlicheß Kirchen

Vermögen: 261 rthl. 1 sgl: 3 d.

Reibnitz den 24^{ten} Februarius 1792

attestiret der Kirch Vatter: Gottfried Seydlich

Abschrift von der Abschrift

Hochpreisliche Königl. Regierung!

Der Justitz Commissions Rath Haelschner
provocirt ganz gehorsamst:
auf Erklärung der katholischen Parochie
zu Reibnitz Hirschbergschen Kreises
für ein Erloschene.

Der § 1 des Gesetzes über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben bestimmt, daß eine Parochie als erloschene anzusehen sey wenn binnen 10 Jahren,

- a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religions Parthei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, oder
- b) gar kein Pfarr-Gottesdienst daselbst stattgefunden hat oder eidlich
- c) die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfnis vorhanden gewesen ist.

Es kommt nun zufolge der, von dem hohen Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ausgegangen, die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Instruction d:d: Berlin den 6^{te} Januar pr: zu vorderst darauf an, daß diejenigen Parochien auf welche jene Vorschrift Anwendung finden möchte, nach vorhergegangenem diesfälligen Provocations Verfahren seitens der geeigneten hohen Staats-Behörde, für erloschen erklärt werden. Jch aber habe, mittelst hohen Rescripts Einer p.p. Regierung d.d. 23. Januar 11. Februar c.I. C. 252 den Auftrag erhalten auf Wiederaufhebung derjenigen Parochien Hirschbergschen Kreises welche, nach Maaßgabe der obigen, als erloschen anzusehen seyn werden, bey Einer p.p. Regierung zu provciren.

Jch thue dieß demnach hierdurch, mit Hinsicht auf die, unter den Bezirk des Erzpriesters Herrn Fischer zu Schoenau gehörige, katholische Parochie zu Reibnitz, bey welcher Berthelsdorff eingepfarrt ist, indem ich, um selbige in die Kategorie der Wieder auf zu hebenden gehörig, darzustellen, folgendes bemerke: Es ist hier das Bedürfnis eines ordent-

lichen katholischen Gottesdienstes nicht vorhanden, denn es befinden sich 18 katholische Glaubens-Genossen in dem Bezirke dieser Parochie vor. Auch hat die katholische Kirche selbst den Mangel des Bedürfnisses eines ordentlichen dortigen Gottesdienstes ihres bekenntnißes thatsächlich anerkannt, indem seÿt Menschengedenken alljährlich einmal | an der jedesmaligen Kirchweihe | durch den Herrn Pfarrer zu Alt Kemnitz ordentlicher Gottesdienst in der katholischen Kirche zu Reibnitz gehalten worden ist, dieser Gottesdienst konnte aber, bewandte Umständen nach, ebenfalls entbehrt werden, da die wenigen Katholiken, welche in dem Sprengel dieser Parochie leben, ihr religiöses Bedürfnis leicht auch in einer andern der nahe gelegenen Kirchen ihres Bekenntnißes befriedigen können und unter keinen Umständen fordern oder erwarten dürfen, daß ihrentwegen ein öffentlicher Pfarr-Gottesdienst gehalten werde. Deßübrigens dermalen wirklich nur 18 katholische Glaubensgenossen in dem Bezirke der besprochenen Parochie leben, darüber beziehe ich mich auf das Zeugniß der Ortsgerichte zu Reibnitz, namentlich des Ortsrichter Roehricht und des Gerichts-Geschworne Günther daselbst.

Was sodann die obige Versicherung anlangt, daß, seÿt Menschengedenken, nur Ein Mal des Jahres in der katholischen Kirche zu Reibnitz Pfarr Gottesdienst gehalten worden, so wurde es dem hochwürdigen Fürstbischhöflichen General Vicariat Amts zu Breslau, als dem Provocaten, obliegenden Beweis zu führen, wenn behauptet werden sollte, daß nicht nur mehr als Ein Mal, sondern sogar mehr als Sechs-Mal des Jahres, in dem althen Decemnio, Pfarr-Gottesdienst daselbst gehalten worden seÿ. Wo nämlich in dem angegebenen Zeitraum nicht mindestens Sechs Mal im Jahr solcher Gottesdienst gehalten worden, da wird wenn sich dieser Mangel aus der geringen Seelenzahl

in welchem ich beten würde, Gläubigen zu klären, daß
unmöglich ist, daß die Katholiken in einem anderen Lande
das Recht haben, sich gegen die Regierung zu
vertheiligt zu erklären, indem sie die Luft zu
verunreinigen und die Gesundheit der Bevölkerung zu
gefährden, wie die Regierung der Provinz von
unserer Seite zu erwarten werden, sondern daß die Regierung
den Ort zu verunreinigen hat.

Das, was ich jetzt bitte, ist ein förmliches Zeugnis, daß
die Regierung die Provocation der Regierung der Provinz
über die Befugnis der, dieser Provocation zum Zweck
der Befugnis, unter der Annahme, zur Befugnis
mitteln zu wollen,

daß, wenn, diese nicht, von Seiten der Regierung befugnis
zu befugnis. Nicht ein solches Befugnis wird nicht, die
angenehme Befugnis für nicht befugnis werden
nach der Befugnis dieser Befugnis und Befugnis
zur Befugnis befugnis werden sollte, auf Befugnis
nach der Befugnis, so wie eventualiter in contumaciam,
die katholischen Befugnis zu Reibnitz Befugnis
für Befugnis und die Befugnis Befugnis, als Befugnis
Gut, die Befugnis, zur Befugnis Befugnis Befugnis
Befugnis Befugnis vom 13. Mai 1833 Befugnis
zu wollen.

Dies mit Submission von
Jani Befugnis. Königl. Befugnis

Hirschberg, den 3. März
1835.

aus Befugnis
Haeckner.

für Befugnis. Königl. Befugnis
zu Liegnitz.
No. 709.

der Bekenner des betreffenden Glaubens erklärt, dafür anzunehmen seye, daß das Bedürfniß eines ordentlich Gottesdienstes nicht vorhanden gewesen sey.

Eventualiter beziehe ich mich darüber, daß seydt Menschen- gedenken und zwar namentlich in den lezten 10 Jahren, aus schließend an der Kirchweihe Pfarr-Gottesdienst in der mehr erwähnten Kirche gehalten worden, wiederum auf die genann- ten ortsgerichtlichen Personen.

Dieß vorausgesetzt bitte ich nun hierdurch ganz gehorsamst die gegenwärtige Provocation dem hochwürdigen Fürstbischhöf- lichen General Vicariat Amte zu Breslau zur Erklärung über die Richtigkeit der, dieser Provocation zum Grunde liegen- den Thatsachen, unter der Verwarung, zur Erklärung darüber mittheilen zu wollen,

Daß, wenn, binnen einer, von Einer p.p. Regierung hochgeneigtest zu bestimmenden Frist eine solche Erklärung nicht eingehen sollte, die angegebenen Thatsachen für richtig angenommen werden würden, nach dem Eingange dieser Erklärung und insofern durch selbige jene Thatsachen angefochten werden sollten, nach erfolgter Erörte- rung des Sachverhältnisses, so wie eventualiter in contumæ- ciam, die katholische Parochie zu Reibnitz durch ein Resolut für erloschen und das Vermögen derselben hier, als herrenloses Gut, dem Staate, zur weitem Verfügung nach Maaßgabe des oben erwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1833 anheimgefallen erklä- ren zu wollen.

Der ich mit Submission verharre
Einer Hochpreußl. Königl. Regierung
Hirschberg, den 3. Maerz
1835
ganz gehorsamster
Haelschner

An
Eine Hochpreußl. Königl. Regierung
zu
Liegnitz

N° 709

P. P.

Seiner Jesuitenorden gehaltenen Annahme in schriftlichem Bescheid
 des Jesuitenordens die obige Capitular-Vicariat-Amts vom
 31. 10. 1784. nicht immer abweislich in Absicht selbige Provocation
 des Königl. Pöblich-Commissars - Herr Haetscher zu Hirsch-
 berg vom 3. März d. J. in Antwort des Autors nicht folgsam
 Erklärung der katholischen Kirche zu Reibnitz Hirschberg'sche Pri-
 vat- und Archid. byterats mit dem eingedruckten Bescheid, von welcher
 schriftliche Erklärung über die Richtigkeit der besagten Erklärung nicht
 nur so unklar mit unrichtiger Art zu verstehen zu wollen, als zur Abgabe der
 unbedeutende dingfällige Erklärung vom des Königl. Pöblichen Bescheid
 vom 2. März nicht nur ganz falsch ist, wobei ich bemerken,
 dieses bei dieser Erklärung vollständig war voraussetzt: ob die in der
 Provocations-Bescheid eingetragene Erklärung in Antwort der katholischen Pöbli-
 chkeit und des abgesetzten katholischen Gottesdienstes richtig sind und das
 voraussetzt die unrichtige Darstellung anzunehmen werden.

Da ich bei dieser Sache Ihre schriftliche Erklärung nicht die seine bilden-
 gende Provocations-Bescheid darüber remittieren muß, so verweise ich
 letztere zugleich mit Ihrer Erklärung bestimmt zurück.

Schoenau, den 12. Juni 1834

Der Herr - Administrator:

Herr Herrmann

Lehrer Wollgast

J. Kirschner
 Cito.

zu Altkemnitz
 Hirschberg'sche Priests.

Abges. p. post. den 15. Juni. c.

P. p.

Euer Hochwürden erhalten hierneben ein abschriftliches Rescript des hochwürdigsten Bisthums-Capitular-Vicariat-Amtes vom ^{31.v.} 10.d.Mts. nebst einer ebenfalls in Abschrift anliegenden Provocation des Königlichen Justiz-Commissions-Raths Haelschner zu Hirschberg vom 3. Maerz d. J., in Betreff des Antrages auf Erlöschungs-Erklärung der katholischen Parochie zu Reibnitz Hirschbergschen Kreises und Archipresbyterats mit dem dringenden Ersuchen, Ihre amtliche schriftliche Erklärung über die Richtigkeit der behaupteten Thatsachen mir um so mehr mit nächster Post zufertigen zu wollen, als zur Abgabe der erfordernten dießfälligen Erklärung von der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Liegnitz eine nur ganz kurze Frist gesetzt ist, wobei ich bemerke, daß es bei dieser Erklärung vorläufig nur darauf ankommt: ob die in der Provocations-Schrift angeführten Thatsachen in Betreff der katholischen Seelenzahl und des abgehaltenen katholischen Gottesdienstes richtig sind und daß hierauf die weitem Verhandlungen erfolgen werden. Da ich bei Einrichtung Ihrer schriftlichen Erklärung auch die hier beiliegende Provocations-Schrift durchaus remittiren muß, so erwarte ich letztere zugleich mit Ihrer Erklärung bestimmt zurück.

Schoenau, den 12. Juni 1834

An
den Pfarr-Administrator
Herrn Herrmann
Hochw. Wohlgeb.

zu

H. KirchenS.
Cito

AltKemnitz
Hirschbergschen Kreises

Abges. p. post. den 15. Juni c.

Abschrift.

P. p:

Gemäß der von Ew. Hochwürden den 17. d. Mts. erhaltenen Anforderung, mich über die Richtigkeit der in der hierneben zurückgehenden Provocations-Abschrift des Königl. Kreis-Justiz-Commissions-Raths Haelschner zu Hirschberg vom 3. März c. a. worin auf Erlöschungs-Erklärung der kathol. Parochi Reibnitz angetragen wird, behaupteten Thatsachen zu erklären, bemerke ich Folgendes:

- 1) in dem Bezirke der beantragten Parochie betrug laut amtlichen Communicanten-Buche die Zahl der Communicanten im vorigen Jahre zus. 34, wenn sich 22 in Reibnitz und 12 in Berthelsdorf befanden, und worunter 10 Dienstboten waren. Ob im Laufe dieses Jahres eine Veränderung dieser Zahl statt gefunden hat, kann im Augenblicke wegen zu kurzer Frist nicht bestimmt angegeben werden, indem das vorgeschriebene Verzeichniß aller katholischen Communicanten und aller kathol. Seelen in jeder Parochie erst mit Ende Juli alljährlich angefertigt wird; wohl aber ist gewiß, daß die Zahl der kathol. Seelen in dem Bezirke der Parochie Reibnitz eher im Zu- als im Abnehmen begriffen sei, wie solches aus der beiliegenden Nachweisung der Ministerial-Handlungen und Communicanten-Zahl der genannten Parochie vom Jahre 1816 bis 1834 hervorgeht.
- 2) Daß in der kathol. Kirche zu Reibnitz, seit Menschengedenken des Jahres nur Einmal und zwar am Feste der Kirchweihe ordentlicher Pfarr-Gottesdienst gehalten worden ist, hat seine Richtigkeit, dagegen wird jedoch bemerkt; als die Parochie Reibnitz mit der Parochie Altkemnitz vereinigt wurde, ist vielleicht ausser andern Gründen des *Bedürfnisses ordentl. Pfarr- Gottesdienst.* wegen Mangel an Eingepfarrten daselbst nicht vorhanden gewesen, weil man sonst diese Einrichtung weder getroffen noch deren Genehmigung vom Staate erhalten haben würde und wenn es in neuern Zeiten bei der getroffenen Einrichtung geblieben ist, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß die katholische Kirche selbst den

Haupt der Anverwandten nicht andächtige Pflichten des Diensts
 in Reibnitz fortgesetzt werden sollen. "Nun, diese Anverwandten
 weißt nicht die ducalige Zeit bezogen werden, und auf die zugewiesene
 Neustädter Linie nicht folgen. Gottes Dienst nicht nachlässig werden
 und nicht kleine Gewinne, zumal wenn sie in Dingen nicht sind,
 ohne so wenig, wie in einem großen, möglich zugewiesen werden kann,
 für religiöse Bedürfnisse in einem anderen auf zugewiesene Dingen
 zu verwenden.

3, Ob übrigens die kleine Gewinne in Reibnitz unter kleine
 Neustädter sondern oder erworben werden, das ist ein Ding, wie
 ist nicht. Wenn Gottes Dienst deshalb gehalten werden, das wird
 jedoch die weitere Neustädter in dieser Angelegenheit angehen;
 jedoch nicht, wie man sich, daß sie das Vorwissen und
 wenn solche Gottes Dienst immer gefügt und viel die in diesem
 Dingen in einem nicht möglich Zustand versetzt werden ist, beizubehalten
 wird geachtet sein. Sollte für die folgende Abgabe nicht bestraf
 werden, so würde dies, auf welchem Dingen steht, unangenehm sein, wie
 und die gesamte Grundstücke unterhalb. Ob die Neustädter in diesem
 Schriftsatz voll befreit ist, und diese unter kleinen Gewinne submit
 tieren
 für Neustädter

Alt-Keimnitz, den 19. Juni
 1835.

gezeichnet
 Herrmann.

An
 den hochwürdigsten Kreis-Physikus
 und Kreisrath Herrn Fischer
 in Jena. Wohlgeb.

J. P. Schönaue.

Mangel des Bedürfnisses eines ordentlichen Pfarrgottesdienst in Reibnitz thatsächlich anerkannt habe. Nein, diese Anerkennung muß auf die damalige Zeit bezogen werden, und nach den gegenwärtigen Umständen kann ein solcher Gottesdienst nicht entbehrt werden, weil einer kleinen Gemeinde, zumal wenn sie im Besitze einer Kirche ist, eben so wenig, wie in einer großen, rechtlich zugemuthet werden kann, ihre religiösen Bedürfnisse in einer andern gelegenen Kirche zu befriedigen.

- 3) Ob übrigens die kleine Gemeinde in Reibnitz unter keinen Umständen fordern oder erwarten dürfe, daß ihretwegen ein öffentlicher Pfarr-Gottesdienst daselbst gehalten werde, das wird sich aus den weitem Verhandlungen in dieser Angelegenheit ergeben; ich aber erkläre für meinen Theil hiermit, daß sie das Verlangen nach einem solchen Gottesdienste immer gehegt und seit dem die dasige kathol.

Kirche in einen erträglichen Zustand versetzt worden ist, bisweilen laut geäußert hat. Sollten ihre diesfälligen Anträge nicht beachtet werden, so würde dies, nach meinem Dafür halten, wenigstens hart sein und den humanen Grundsätzen unserer Staatsverfassung widersprechen.

Hochachtungsvoll beharre ich, und diese meine Bemerkungen submitirend

Euer Hochwürden

Alt-Kemnitz, den 19. Juni
1835

gehorsamster
Herrmann

An

den Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector
und Stadtpfarrer Herrn Fischer
Hochw. Wohlgeb.

zu

Schoenau

H.KS.

zu
dem hochwiegendsten Liebfrauen-
Capitular - Vicar - Amt

zu
Prestau.

Schoenau, den 24. Juli 1835.

Der hochwiegendste Fischer überreicht
unterthänigst in Folge der hohen
Aufsicht vom 31. Mai d. J.
die Erklärung wegen der Provocation
nach Lösung der katholischen Curie
zu Reibnitz Hirschberg'sche Curie.

Abges. p. post den 29. Juli. e.

Folgt der Aufsicht vom 31. Mai d. J.
hochwiegendstem Liebfrauen - Capitular -
Vicar - Amt vom 31. Mai d. J.
in Folge der Provocation nach
Lösung der katholischen Curie
zu Reibnitz Hirschberg'sche
Curie überreicht unterthänigst
sich unter Rückblick der
Absicht der Provocation die
Erklärung des Pfarr - Adminis-
trators Herrmann zu Altkemnitz
als gleichzeitigen Administrators von
Reibnitz.

An
Ein hochwürdigstes Bisthums-
Capitular – Vicariat-Amt

zu
Breslau

Schoenau, den 24. Juli 1835.
Der Erzpriester Fischer überreicht
unterthänigst in Folge der hohen
Aufforderung vom 31. Mai d.J.
die Erklärung wegen der Provocation
auf Erlöschung der katholischen Parochie
zu Reibnitz Hirschbergschen Kreises

Abges. p. post den 29. Juli c.

Zufolge der Aufforderung Eines
Hochwürdigsten Bisthums-Capitular
Vicariat-Amtes vom 31. Mai d.d.
in Betreff der Provocation auf
Erlöschung der katholischen Parochie
zu Reibnitz Hirschbergschen
Kreises überreiche ich unterthänigst
hierneben unter Rückschluß der
Abschrift der Provocation die
Erklärung des H. Pfarrei-Adminis-
trators Herrmann zu Altkemnitz
als gleichzeitigen Administrators von
Reibnitz.

præs. Schoenau, d. 10. Juni 1835
Fischer

In Anlage communiciren Wir Euer Wohlehrwürden
sub lege remissionis die von der Königl. Regie-
rung in Liegnitz an Uns eingesandte Abschrift
der Provocation des Kreis Justiz Rath Hælsch-
ner dd 3^t. Mærz c. a. wodurch auf Erlöschungs
Erklärung der katholischen Parochie zu Reib-
nitz angetragen wird, mit dem Auftrage
Sich über die Richtigkeit der in dieser Schrift
behaupteten Thatsachen binnen 8 Tagen
zu erklären.

Breslau den 31^t. Maÿ 1835
Bisthum Capitulär Vicariat Amt

Heinisch Latussen Freiss

An
den Erzpriester Kreis Schulen
Inspector und Pfarrer
H. Fischer
Wohlehrwürden
in Schoenau
H.K.S.